
An alle Praxispartner
der Dualen Hochschule Gera-Eisenach

Gera/Eisenach, 2. August 2022

Änderungen im Nachweisgesetz zum 1. August 2022

Zum 1. August 2022 wurden die Nachweispflichten der Arbeitgeber gegenüber ihren Beschäftigten im „Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen“ (Nachweisgesetz, NachweisG) erweitert.

Bei den neu hinzugekommenen Nachweispflichten handelt sich überwiegend um Bedingungen des Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses, die betrieblich höchst unterschiedlich ausgestaltet und deshalb nicht im Rahmen des durch die DHGE vorgegebenen Ausbildungsvertrages verbindlich für alle Praxispartner geregelt werden können.

In solchen Fällen ist es üblich, die nach dem Nachweisgesetz erforderlichen Angaben in einer zusätzlichen (gesonderten) Niederschrift neben dem eigentlichen Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrag aufzunehmen.

Das Hilfsformular „Niederschrift nach § 2 Absatz 1 Nachweisgesetz“ ist ein Unterstützungsangebot der DHGE für ihre Praxispartner bei der Erstellung von Niederschriften nach dem neuen Nachweisgesetz. In dem Formular werden die nach dem neuen § 2 Absatz 1 NachweisG schriftlich dem/der Studierenden durch den Praxispartner auszuhändigenden Angaben in der gesetzlichen Reihenfolge aufgezählt. Seitens der DHGE wurden dort bereits Einträge/Verweise vorgenommen, wo betreffende Angaben schon in dem durch die DHGE vorgegebenen Ausbildungsvertrag niedergelegt sind oder eindeutige gesetzliche Bestimmungen vorliegen (Frist der Kündigungsschutzklage).

Es besteht **keine** Pflicht, das Formular „Niederschrift nach § 2 Absatz 1 Nachweisgesetz“ zu nutzen; eine Haftung seitens der Hochschule aufgrund der Nutzung des Formulars ist ausgeschlossen. Es kann auch inhaltlich bearbeitet werden; hierzu muss in dem Word-Dokument nur der nicht durch Passwort gesicherte „Schreibschutz“ aufgehoben werden.

Ebenso besteht **keine** Pflicht, der Hochschule die Niederschriften zum Nachweisgesetz für die an die DHGE entsandten Studierenden bekanntzugeben, da es sich hierbei um einseitige Erklärungen des Arbeitgebers und nicht um ergänzende vertragliche Nebenabreden handelt. Für Rückfragen, Auskünfte oder Erläuterungen steht Ihnen unser Referent für Recht, Herr Weniger, unter der Telefonnummer 0365/43 41 134 gern zur Verfügung.